



Antworten auf Fragen rund um den Datenschutz an den öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt

Was bedeutet „Datenschutz“ und wer ist für den Datenschutz an öffentlichen Schulen verantwortlich?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem "Volkszählungsurteil" von 1983 klargestellt, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein Grundrecht ist. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Auch europarechtlich (Art. 8 Europäische Grundrechtscharta) und landesrechtlich (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 VerfLSA) ist der Schutz personenbezogener Daten grundrechtlich verbindlich vorgegeben.

Alle am Schulleben Beteiligten müssen die Vorgaben des Datenschutzes beachten. Die Schulleiterin / der Schulleiter ist für den Datenschutz an der Schule verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung muss ein Datenschutzbeauftragter benannt sein (Art. 37 Abs.1 lit. a DS-GVO). Zum Datenschutzbeauftragten nachfolgend Ziffer 4.

Was sind personenbezogene Daten?

Der Begriff ist weit zu verstehen. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Abs. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Zu diesen Daten gehören z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fotos, Email-Adresse, Kontonummer, Noten usw.

Welche Anforderungen werden an eine wirksame Einwilligung nach Art. 7 DS-GVO gestellt?

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist erlaubt, wenn die DS-GVO, das DSAG LSA oder eine andere Rechtsvorschrift, insbesondere §84a SchulG LSA, hierzu berechtigt oder soweit der Betroffene nach Art. 7 DS-GVO eingewilligt hat. Die Einwilligung muss danach folgende Bedingungen für eine zulässige Datenverarbeitung erfüllen.

Für die Einwilligung bedarf es einer eindeutigen Handlung der betroffenen Person, mit der freiwillig und unmissverständlich erklärt wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für einen bestimmten Zweck oder mehrere konkrete Zwecke einverstanden ist. Die einwilligende Person muss vorab derart über die beabsichtigte(n) Verarbeitung(en) informiert werden, dass sie die Tragweite ihrer Entscheidung abschätzen kann. Eine Verweigerung der Einwilligung darf keinerlei Nachteile begründen.

Datenschutzrechtlich unterliegt die Erteilung der Einwilligung grundsätzlich keinerlei Schriftformerfordernissen. Somit kann die Erklärung schriftlich, mündlich oder elektronisch erfolgen. Es bedarf einer aktiven Willensbekundung, so dass Stillschweigen oder bereits



angekreuzte Kästchen oder Untätigkeit der betroffenen Person keine Einwilligung darstellen. Vor Abgabe der Einwilligung muss die betroffenen Person auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft hingewiesen werden.

Nachweispflichtig für das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist der Verantwortliche. Es wird daher nachdrücklich empfohlen, die Einwilligung schriftlich oder elektronisch einzuholen.

Muss für die Schule ein Datenschutzbeauftragter benannt sein?

Ja. Für jede öffentliche Schule muss ein Datenschutzbeauftragter (DSB) benannt werden. Gemäß Art. 37 Abs. 3 DS-GVO kann für mehrere Schulen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und Größe ein gemeinsamer DSB benannt werden.

Das Landesschulamt hat zunächst 2 Datenschutzbeauftragte für die öffentlichen Schulen des Landes Sachsen-Anhalt benannt. Dies sind für

Bereich Nord:	Bereich Süd:
Andreas Merkel	Tobias Petersohn
0391 – 567 5889	0345 – 514 2048
andreas.merkel@sachsen-anhalt.de	tobias.petersohn@sachsen-anhalt.de

Betroffene Personen (also u. a. Schülerinnen und Schüler, Personensorgeberechtigten oder Lehrkräfte der Schule) können den DSB zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Die Schule veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, in der Regel auf der Homepage der Schule.

Wann darf die Grundschule erstmals personenbezogene Daten verarbeiten?

Aus § 84a Abs. 2 SchulG LSA geht hervor, dass für die Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch die Schulen personenbezogene Daten der Schüler*Innen und jeweils ihrer Erziehungsberechtigten, soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, verarbeiten dürfen. Darüber hinaus werden die Daten der Personensorgeberechtigten erhoben und im Schülerstammbuch erfasst. Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, werden Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung zu den Unterlagen genommen.

Auch in das durch das Land entwickelte Schulverwaltungsprogramm BMS-LSA können bzgl. der Kindertageseinrichtungen schülerbezogene Daten aufgenommen werden.

Was ist bei der Auskunftserteilung zu beachten?

Die Schulleiterin / der Schulleiter hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität nachweist, Auskunft über die zu dieser Person verarbeiteten Daten zu geben. Das Auskunftsbegehren kann auch mündlich gestellt werden.

Die Auskunft hat

- die verarbeiteten Daten,
- die Informationen über ihre Herkunft,



- allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen,
- den Zweck der Datenverarbeitung sowie
- die Rechtsgrundlagen hierfür

in allgemein verständlicher Form anzuführen.

Mündliche Auskunft soll es geben, wenn der Antragsteller dies verlangt und die Identität nachgewiesen ist (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO). Der Anspruch auf Auskunft richtet sich auf die Übermittlung einer verkörperten (digital, papiergebunden) Mitteilung. Soweit aus Gründen der Praktikabilität auf die Einsicht mit Abschrift/Ablichtung verwiesen werden soll, ist sinnvollerweise eine Einwilligung einzuholen. Im Hinblick auf die Freiwilligkeit müsste der Antragsteller dann auf die freie Wahl und damit darauf verwiesen werden, dass er ohne Nachteile auch auf die ihm zustehende Bereitstellung einer verkörperten Auskunft bestehen kann.

Zusätzlich kann alternativ Art. 15 Abs. 3 DS-GVO beim Wort genommen und mitgeteilt werden, dass der Antragsteller einen Anspruch auf eine Kopie hat. Diese Auskunftsform ist zumeist durch Ausdruck, digitale Kopie bzw. Fotokopie zu bewirken. Soweit Unterlagen in Kopie bereitgestellt werden, die Informationen zu Dritten enthalten, sind die Drittdaten grundsätzlich zu schwärzen, da das Recht auf Kopie die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen darf (Art. 15 Abs. 4 DS-GVO). Auf das Gebot des Drittschutzes sollte hingewiesen werden.

Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft).

Der Auskunftswerber hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand bei der Schulleiterin / dem Schulleiter zu vermeiden.

Innerhalb von einem Monat nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Die Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über eine Fristverlängerung, zusammen mit den Gründen für die Verzögerung.

Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Verantwortlichen zum selben Aufgabengebiet gestellt hat.

Was ist bei der Einrichtung von E-Mail-Konten im Unterricht zu beachten?

Grundsätzlich gilt die strikte Trennung von privater und unterrichtlicher E-Mail-Nutzung. Der Bildungsauftrag für die Schulen umfasst nicht das Einrichten / Nutzen von E-Mail-Konten von Schülerinnen und Schülern zum privaten Gebrauch. Werden personenbezogene E-Mail-Konten über den lokalen Mail-Server im Schulnetz eingerichtet, kann die Schule im Missbrauchsfall den Zugang löschen.

Da E-Mail-Nutzung Inhalt des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags ist, ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern hierfür keine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.



Dürfen Daten von Vorsitzenden der Elternvertretung bzw. Schülervertretung an Stellen außerhalb der Schule kommuniziert werden?

Ja, allerdings nur mit deren Einwilligung.

Bei den Vorsitzenden der Elternvertretung bzw. Schülervertretung handelt es sich um sog. Funktionsträger, die ein öffentliches Ehrenamt innehaben. Deren Namen und Funktion dürfen nach außen kommuniziert, also z.B. auf der Homepage der Schule eingestellt werden. Genannt werden dürfen deren Namen und die Funktion, sofern der Betroffene eingewilligt hat. Sollen weitere Daten genannt werden, wie z.B. Kontaktdaten oder Fotos, so darf das auch nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

Name und Funktion von Klassensprechern oder Klassenelternvertretern dürfen aber nicht kommuniziert werden, da diese nicht die Schule nach außen vertreten und nur im Schullinnenverhältnis aktiv sind.

Dürfen Klassenelternvertreter, also Mitglieder der Elternvertretung auf die personenbezogenen Daten von anderen Schülerinnen und Schülern, nicht der eigenen Kinder, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zugreifen?

Zur Erfüllung der vom Schulgesetz festgelegten Aufgaben dürfen Elternvertretungen die erforderlichen Daten von Schülerinnen und Schülern verarbeiten (z. B. im Rahmen von Konferenzen).

Sofern Elternvertretungen freiwillige Angebote unterbreiten (z. B. das Erstellen einer Liste mit den Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse für alle Personensorgeberechtigte), ist dies nur mit der Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zulässig.

Jede andere Verarbeitung durch die Klassenelternvertreter ist ausgeschlossen.

Dürfen einzelne Schulnoten vor der gesamten Klasse bekannt gegeben werden?

Grundsätzlich ist dies nicht zulässig. Die Bekanntgabe der Noten kann ebenso unter vier Augen stattfinden; zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler genügt ein Notenspiegel (zahlenmäßiger Überblick über die Notenverteilung ohne Namensnennung). Aus pädagogischen Gründen sind Ausnahmen nur in besonderen Einzelfällen denkbar, z.B. bei einer besonderen Verbesserung eines Schülers im Sinne einer Vorbildwirkung. Dies gilt sowohl für schriftliche, wie für mündliche Leistungen.

Was ist bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten auf der Schulhomepage zu beachten?

Die personenbezogenen Daten von Schülerinnen, Schülern dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen im Internet nicht veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für Fotografien, Film und Tonaufnahmen.



Was kann an zusätzlichen Daten erhoben werden?

Neben der gesetzlich vorgeschriebenen Datenverarbeitung (z.B. Richtlinien zum Schülerstammblatt und zum sonstigen Datenbestand an allgemeinbildenden Schulen, berufsbildenden Schulen und Schulen des zweiten Bildungsweges des Landes Sachsen-Anhalt), können weitere personenbezogene Daten (z.B. Fotos der Schüler*innen, weitere Telefonnummern) erhoben werden, sofern dafür eine Einwilligungserklärung durch die Personensorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler vorliegt.

Dürfen Vertretungspläne auf der Schulhomepage, im Intranet und/oder im Schulgebäude zugänglich sein?

Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Schule bedingt die am Schulleben beteiligten Schüler, Personensorgeberechtigten und Lehrkräfte über Stundenplanänderungen mittels eines Vertretungsplans zu informieren.

Der Vertretungsplan sollte nur in einem passwortgeschützten Bereich zugänglich im Internet veröffentlicht werden, da hier sowohl datenschutzrechtliche Aspekte eine Rolle spielen als auch Sicherheitsaspekte für Schüler und Lehrer, wenn öffentlich bekannt gegeben wird, welche Klasse sich in welchem Raum aufhält und welcher Unterricht erteilt wird. Es wird empfohlen den Zugang zum Vertretungsplan über einen passwortgeschützten Bereich zu realisieren, sodass Lehrer und Schüler jederzeit über das Internet die benötigten Informationen erhalten und unbeteiligte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

Soweit die Veröffentlichung von Klarnamen oder Namenskürzeln in einem Vertretungsplan im passwortgeschützten Bereich auf der Homepage der Schule oder an öffentlich zugänglicher Stelle im Schulgebäude erfolgt, ist dies nach §84a Abs. 1 SchulG LSA datenschutzrechtlich konform und bedarf keiner Einwilligung.

Veröffentlichung von Fotos, Filmen und anderen digitalen Medien im Internet (z.B. YouTube) /Intranet oder in Printmedien - Was ist bei der Veröffentlichung zu beachten?

Die Veröffentlichung von Fotos, Filmen und anderen digitalen Medien im Internet (z.B. YouTube) / Intranet oder in Printmedien, auf denen Minderjährige abgebildet sind, ist immer nur mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung der Personensorgeberechtigten zulässig. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres der Schülerin oder des Schülers muss zusätzlich deren/dessen Einwilligung eingeholt werden. Es handelt sich nicht um ein Rechtsgeschäft, weshalb die Einwilligung der Personensorgeberechtigten nur bei fehlender Einsichtsfähigkeit des Schülers erforderlich ist. Ab 16 Jahren ist der Schüler üblicherweise einsichtsfähig.

Die Einwilligungserklärung gilt bis zum Ende des Schulbesuchs und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

Dürfen zu unterrichtlichen Zwecken Video- und Tonaufnahmen von Personen auf privaten Geräten von Schülerinnen und Schülern erfolgen?

Auch bei der Nutzung von privaten Schülergeräten bleibt die jeweilige Schule die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle und hat somit insbesondere sicherzustellen, dass technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.



In der Regel ist jedoch die (technische) Konfiguration eines schülereigenen Gerätes der Lehrkraft nicht bekannt, eine Überprüfung ist zudem kaum möglich. Damit ist unklar, ob und ggf. welche technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen getroffen wurden.

Ferner haben Lehrkräfte keine - oder nur sehr wenige Möglichkeiten - zu überprüfen, was mit diesen Daten geschieht. So ist es kaum möglich, festzustellen, ob diese Daten gelöscht wurden. Darüber hinaus ist es gerade bei Smartphones sehr einfach, diese Aufnahmen in eine Cloud oder ein soziales Netzwerk hochzuladen.

Aus diesen Gründen ist von einer Nutzung von privaten Geräten der Schülerinnen und Schüler zur Anfertigung von Foto-, Video- und Tonaufnahmen abzuraten. Auch mit einer von den Betroffenen eingeholten Einwilligung ist von der Nutzung von privaten Schülergeräten abzusehen, weil auch in einem solchen Fall die Schule ihre datenschutzrechtliche Verpflichtung, u.a. technisch-organisatorische Datenschutzmaßnahmen zu ergreifen, nicht erfüllen kann.

Es kann allenfalls zugelassen werden, dass die Schülerinnen und Schüler mit dem eigenen Gerät Video- und Tonaufnahmen von sich selbst anfertigen, aber keinesfalls von weiteren Personen.

Abkürzungsverzeichnis:

DS-GVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSAG LSA	Gesetz zur Ausfüllung der Verordnung (EU) 2016/679 und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts in Sachsen-Anhalt (Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt - DSAG LSA) vom 18. Februar 2020
LfD LSA	Landesbeauftragter für Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt